

VI. Nachtrag zum Energiegesetz

Anträge vom 2. Juni 2020

Locher-St.Gallen / Güntzel-St.Gallen

Art. 5b: Rückkommen.

Antrag für den Fall, dass der Kantonsrat auf die Bestimmung zurückkommt:

Art. 5b Abs. 3: Die Regierung regelt die Anforderungen ~~und Ausnahmen~~ durch Verordnung.

Art. 5d (neu): Von der Erfüllung der Anforderungen an die Eigenstromerzeugung nach Art. 5b dieses Erlasses befreit sind Erweiterungen von bestehenden Bauten.

Begründung:

Die Anforderungen an die Pflicht zur Eigenstromerzeugung soll das Gesetz selbst definieren. Auf die Möglichkeit, Ausnahmen durch die Regierung in der Verordnung zu umschreiben ist daher zurückzukommen (Art. 5b Abs. 3)

Bei Neubauten soll ein Teil der benötigten Energie selbst erzeugt werden. Nach Art. 6 des Energiegesetzes gelten auch Anbauten, Aufbauten und neubauartige Umbauten als Neubauten. Diese Definition geht bei der Eigenstromerzeugung zu weit. Die Pflicht zur Eigenstromerzeugung soll auf vollumfänglich neu erstellte Neubauten sowie auf neubauartige Umbauten (bei denen nur die Aussenhülle bestehen bleibt) beschränkt werden. Dem Bauherrn ist es unbenommen, trotzdem Eigenstromerzeugungen auch bei Erweiterungen von bestehenden Bauten (Anbauten, Aufbauten usw.) vorzusehen. Eine gesetzliche Pflicht soll aber in diesen Fällen nicht bestehen (Art. 5d).